

LUBW · Postfach 10 01 63 · 76231 Karlsruhe

Einschreiben mit RückscheinAnalytik-Team GmbH
Max-Eyth-Str. 23

70736 Fellbach-Oeffingen

Karlsruhe, den 04.09.2007

Ansprechpartner(in): Heike Mochel

Telefon: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1528

Telefax: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1605

Aktenzeichen: 71-8924.20.2
(Bitte bei Antwort angeben)**Durchführung der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001****Verlängerung der Anerkennung als Sachverständige Stelle vom 12.07.2002****Ihr Antrag vom 03.09.2007**

Anlagen

Liste der Teilbereiche und der zugelassenen Verfahren

1 Zahlschein Nr. 72130

Sehr geehrter Herr Dr. Wildemann ,

auf Ihren o.g. Antrag erlässt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz folgenden Bescheid:

Bescheid**über die Verlängerung der Anerkennung als Sachverständige Stelle**

1. Die Untersuchungsstelle

Analytik-Team GmbH
Max-Eyth-Str. 23
70736 Fellbach-Oeffingen

wird auf vorbezeichneten Antrag für das Land Baden-Württemberg als Sachverständige Stelle in der Wasserwirtschaft anerkannt.

Die Anerkennung umfasst folgende Teilbereiche:

- Teilbereich 1: Probenahme und allgemeine Kenngrößen
- Teilbereich 2: Fotometrie, Ionenchromatografie, Maßanalyse
- Teilbereich 3: Elementanalytik
- Teilbereich 4: Gruppen- und Summenparameter (Teil 1)
- Teilbereich 5: Gruppen- und Summenparameter (Teil 2)
- Teilbereich 6: Gaschromatografische Verfahren

Einschränkungen: Teilbereich 2 ohne Sulfit

Die für die Teilbereiche anerkannten einzelnen Untersuchungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

2. Die Verlängerung der Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Sie beginnt am 04.09.2007 und erlischt zum 03.09.2012, sofern kein Folgeantrag gestellt wurde. Dieser ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.

3. Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Sie wird widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zu einer Versagung der Anerkennung nach § 2 der unter Punkt 1 genannten Verordnung geführt hätten, oder Umstände eintreten, die Zweifel am Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen aufkommen lassen.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die sachverständige Stelle

- die Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung mangelhaft erfüllt oder
- gegen nach § 4 der Verordnung obliegende Pflichten verstößt, insbesondere die Anforderungen bezüglich der analytischen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht erfüllt, oder
- wenn unvollständige oder unrichtige Angaben zur Anerkennung geführt haben.

4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 350,00 €
(in Worten: dreihundertfünfzig)
erhoben.